

- 258 -

- An die Räte der Grenzbezirke, -kreise und -gemeinden wird die Aufgabe gestellt, eine einheitliche und komplexe Durchführung der Gesetze, staatlichen Direktiven und Weisungen zum Schutze der Staatsgrenze zu gewährleisten.

Das Oberste Gericht der DDR und der Generalstaatsanwalt wurden beauftragt, eine einheitliche Orientierung und Anleitung zur Einhaltung der sozialistischen Gesetzlichkeit gegenüber Grenzverletzern auszuarbeiten. Dabei wird die Notwendigkeit unterstrichen, allen Angriffen auf die Staatsgrenze vor allem die notwendige politische Bedeutung beizumessen und die diesbezüglichen Straftaten mit Konsequenz zu verfolgen.

Das MfS, insbesondere die Hauptabteilung IX, muß dazu einen wirksamen Beitrag leisten.

- Den im Grenzgebiet tätigen staatlichen Organen wird die Aufgabe gestellt, die Zuverlässigkeit der im Grenzgebiet wohnhaften Personen einzuschätzen, darüber Informationen auszutauschen sowie die Aussiedlung unzuverlässiger Personen aus dem Grenzgebiet durchzusetzen.
- Verstärkter Einfluß ist auf den Einsatz zuverlässiger und qualifizierter Kader in wichtigen staatlichen und gesellschaftlichen Leitungsfunktionen im Grenzgebiet zu nehmen.

Kopie BStU
AP 7